Kreuzlingen

Wortprotokoll

Sitzung 15. Sitzung des Gemeinderats Kreuzlingen der Amtsperiode 2015/2019
20. Legislaturperiode

Datum Donnerstag, 15. Dezember 2016, 18:30 Uhr

Ort im Rathaussaal

Anwesend
34 Mitglieder des Gemeinderats
4 Mitglieder des Stadtrats

Abwesend
GR Häberlin, GR Hummel, GR Raschle, GR Rindlisbacher

Absolutes Mehr
18 / 19 (ab 18.50 Uhr)

Später eingetroffen
GR Brüllmann 18.40 Uhr, GR Jäggi 18.50 Uhr

Vorzeitig weggegangen
-

Vorsitz
GR Dino-Gerardo Lioi

Protokoll
STS Thomas Niederberger, Tatiana Abate

Traktanden

Protokollgenehmigung
1. Protokoll der Sitzung vom 10. November 2016

Einbürgerungen gemäss Beilage
2. Forster, Christian
3. Finkenzeller, Josef Horst

Botschaften
4. Teilrevision des Reglements über die Dienstverhältnisse des Personals der Stadt Kreuzlingen (Personalreglement) und des Reglements über die Besoldung des Personals der Stadt Kreuzlingen (Besoldungsreglement)
5. Genehmigung des Reglements über die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Kreuzlingen (Sicherheitsreglement) / 2. Lesung

Verschiedenes
6. Verschiedenes

Der Ratspräsident begrüsst die Anwesenden zur heutigen Gemeinderatssitzung. Es liegen Entschuldigungen vor von GR Häberlin, GR Hummel, GR Raschle, GR Rindlisbacher, SR Raggenbass.

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident, sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte, liebe Kollegen des Gemeinderats, sehr geehrter Herr Schulpräsident René Zweifel, liebe Pressevertreter und Zuschauer, ich begrüsse euch zur heutigen Sitzung. Die Fraktion SVP schlägt GR Judith Ricklin als Stimmenzählerin in Vertretung von GR Rindlisbacher vor.

Abstimmung: GR Ricklin wird einstimmig gewählt.

Traktandenliste

Der Ratspräsident stellt die Traktandenliste zur Diskussion.

Die Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

Protokollgenehmigung

1. Protokoll der Sitzung vom 10. November 2016

Abstimmung: Das Protokoll der Sitzung vom 10. November 2016 **wird einstimmig genehmigt.**

Einbürgerungen gemäss Beilage

Der Ratspräsident: Es liegen keine schriftlich begründeten Einwände zu den Einbürgerungsanträgen vor.

2. Forster, Christian

GR Forster: Erst eine Reklamation: Ich bin in Münsterlingen geboren, jetzt bin ich Bürger von Neuweilen-Kemmental. Ich trete in Ausstand, weil ich diesen Mann kenne.

Entscheid: Forster, Christian wird das Bürgerrecht der Stadt Kreuzlingen erteilt.

---

3. Finkenzeller, Josef Horst

Entscheid: Finkenzeller, Josef Horst wird das Bürgerrecht der Stadt Kreuzlingen erteilt.

Botschaften

4. Teilrevision des Reglements über die Dienstverhältnisse des Personals der Stadt Kreuzlingen (Personalreglement) und des Reglements über die Besoldung des Personals der Stadt Kreuzlingen (Besoldungsreglement)

Eintreten *(wird stillschweigend beschlossen.)*

GR Hebeisen: Wir wurden in der Sitzung vom Stadtpräsidenten und von Verena Wüthrich begleitet, die das beide ganz toll gemacht haben. Man muss das Personal auch einmal loben, weil es ja um Personalanliegen geht, aber wichtig ist ja, man soll sie nicht nur immer loben, da sind wir 40 ja wahnsinnig stark drin. Wenn Platz dafür da ist, können wir ihnen auch einmal etwas geben. Bei dieser Vorlage geht es um Anpassungen an Faktizitäten, geänderte Rahmenbedingungen und auch um eine bereits gehandhabte Praxis. Es ist also keine revolutionäre Vorlage. Materiell am meisten zu beachten ist natürlich die Überbrückungsrente, aber auch da geht es um nichts Neues. Was bereits gilt, soll einfach per 1. Januar 2017 im Reglement verankert sein. Ein bisschen Historie tut uns ja manchmal auch gut. Das ist natürlich noch ein Ausfluss vom Wechsel in die Comunitas Ende 2006, wo dem Personal in einigen Punkten Rechte entzogen wurden; zum Glück in diesem Punkt nicht. Der Gemeinderat hat entschieden, dass man die Überbrückungsrenten weiterführt, bisher befristet und nun soll es so bleiben. Gemäss Budget 2017 geht es um CHF 56‘400, damit man auch eine Idee von den finanziellen Dimensionen hat. Diskutiert wurde auch die Weiterbildung. Hierzu möchte ich doch zwei, drei Sachen sagen. Es wurde die Idee eingebracht, dass man die Weiterbildungskosten nur übernehmen soll, wenn jemand die Prüfung bestanden hat – an sich eine relativ originelle Idee. Verena Wüthrich konnte die Mitglieder der Kommission davon überzeugen, dass dies vielleicht doch nicht die allerbeste Idee ist. Erstens haben bisher immer alle die Prüfungen bestanden, zweitens, das Wissen habe man auch erlangt in dem Moment, in dem man an die Prüfungen gehe, auch wenn man diese allenfalls nicht bestehe. Insbesondere ein allfälliges Prüfungsversagen wegen Prüfungsangst solle nicht bestraft werden. Auch wenn man die Prüfung bestanden habe, heisst das noch lange nicht, dass man das Wissen in der Praxis auch wirklich umsetzen könne. Daher sei der Ansatz mit der Prüfung nicht unbedingt der richtige. Das Abstimmungsergebnis: 6 Ja, 2 Enthaltungen.

GR Neuweiler: In der SVP-Fraktion gab vor allem Art. 22 zu reden. Heute kann man entweder bis zum ordentlichen Pensionsalter arbeiten oder früher aufhören. Die Modelle sehen ja auch in der Wirtschaft unterschiedlich aus. Es gibt Altersteilzeit, viele Leute wollen länger arbeiten. Vielleicht nicht mehr volle 100 %, sondern 20 oder 30 %. Da erwarten wir vielleicht vom Stadtrat, dass er mittelfristig auch mit solchen Lösungen für die Stadt Kreuzlingen kommt. Es wird heute noch einen Antrag zu Art. 22 geben. Wenn dem zugestimmt wird, werden wir dem Reglement einstimmig zustimmen können, sonst müssen wir es einstimmig ablehnen.

GR Knöpfli: In der FDP/EVP-Fraktion war das Reglement an und für sich unbestritten. Am meisten Diskussionen gab es ansatzweise zum Art. 22 wegen den Altersrücktritten. Hier komme ich zu einem späteren Zeitpunkt mit einem Antrag aus der Fraktion. Der andere Punkt, den wir ein bisschen intensiver besprochen haben, war die Kostenübernahme und der Verteilschlüssel bei der Weiterbildung. Schlussendlich aber mit dem Antrag zusammen einstimmige Annahme dieses Reglements.

GR Huber: Das Meiste wurde vom AuA-Präsidenten bereits gesagt. Er betonte auch, dass es sich um eine Teilrevision handelt und somit nur eine Formsache ist. Das Reglement beinhaltet auch keine grosse Praxisänderung. Unsere Fraktion ist der Meinung, dass diese Teilrevision eine Schmalspurvariante ohne Verbesserung bei den Leistungen für das Personal ist. Obwohl es jedes Mal bei jedem Rechnungsabschluss von allen Fraktionen einen riesigen Lobgesang auf die guten Leistungen des Personals gibt, wird weiterhin auf die üblichen Teuerungsausgleiche beim Personal verzichtet. Auch in diesem Reglement wird die bestehende Praxis bei den Überbrückungsrenten nicht ausgebaut. Sie wird einfach ins neue Reglement übernommen. Aber die Fraktion SP/GEW/JUSO stimmt trotzdem dieser Minimallösung einstimmig zu, da wir in dieser Sache von der Gegenseite kein Weihnachtsgeschenk erwarten können und wir bereits auf den Lobgesang beim nächsten Weihnachtsessen hoffen.

GR Schmid: Die CVP-Fraktion ist einstimmig für die Teilrevision des Personal- sowie Besoldungsreglements. Wir können die erwähnten Änderungen nur unterstützen. Wir erachten es vor allem als sinnvoll, wenn die bisherige Praxis der Gewährung einer Überbrückungsrente beibehalten wird. Die entsprechenden Vorteile wurden bereits erwähnt. Ich möchte nur noch unterstreichen, dass die Renten nicht nur wie in der Botschaft erwähnt von Mitarbeitenden, die eine körperlich anstrengende Tätigkeit ausführen, genutzt werden können müssen, sondern auch von solchen, die geistig zu kämpfen haben. Ich denke da zum Beispiel an ausgebrannte Mitarbeitende und solche, die mit der technischen Entwicklung nicht mehr Schritt halten können. Nicht zuletzt könnte eine Überbrückungsrente unter Umständen auch die Gesundheitskosten einschränken. Im Übrigen ist sie heute nicht nur in der staatlichen Verwaltung, sondern auch in der Privatwirtschaft üblich. Der CVP-Fraktion sind aber zwei Punkte wichtig: Einerseits soll die Rente maximal zwei Jahre vor der Pensionierung möglich sein, d. h., eine kürzere Frist soll durchaus auch denkbar sein. Anderseits legen wir Wert darauf, dass die Überbrückungsrenten vom Stadtrat ganz im Sinn von Art. 3 der Richtlinien des Pensionsfonds verstanden und gewährt werden sollen, und zwar in Härtefällen. Eine flächendeckende Rente für jeden, der sich maximal zwei Jahre früher pensionieren lassen will, würden wir klar ablehnen.

GR Wolfender: In der Fraktion FL/RB haben wir die Vorlage eingehend diskutiert. Wir sind grossmehrheitlich der Meinung, dass diese vorliegenden Anträge und Präzisierungen dem laufend angewandten Recht entsprechen und jetzt in dieser Form den Weg auch ins Reglement finden. Daher stimmen wir dieser Vorlage grossmehrheitlich zu. Ein öffentlicher Arbeitgeber sollte immer ein Vorbild sein, wenn es um Anstellungsverhältnis und Arbeitsbedingungen geht. Die Frage, die uns beschäftigte, war nur, wie weit soll diese Vorbildfunktion gehen? Diese Überbrückungsrenten von maximal zwei Jahren zum Beispiel, die hier Einzug halten, gehören für uns auch zu so einer Vorbildfunktion. Andere Arbeitgeber haben das mit ihrer Pensionskasse gelöst, die auch paritätisch finanziert wird. Wir finden, dass man das Personal nicht bestrafen soll, nur weil man allem Anschein nach beim Wechsel der Pensionskasse einen Fehler gemacht hat. Darum ist unsere Fraktion zwar grossmehrheitlich, aber trotzdem für diese Vorlage.

Materielle Beratung

Die Botschaft wird seitenweise durchberaten.

Seite 3
Art. 22 Altersrücktritt

GR Knöpfli: Die Formulierung dieses Artikels scheint uns ein bisschen sehr arbeitnehmerfreundlich. Uns ist klar, dass man auf Mitarbeitende abzielt, die während langer Zeit eine anstrengende körperliche Tätigkeit hatten und das aus gesundheitlichen Gründen vielleicht nicht mehr bis 65 Jahre können oder mögen. Aber es kann so, wie es formuliert ist, ja auch der Fall eintreten, dass ein Mitarbeitender, der mit 63 topfit ist, gesundheitlich „zwäg", locker noch weiterarbeiten könnte, auch davon Gebrauch machen möchte, um seine Zeit mehr zum Segeln, Wandern oder weiss ich wozu zu nutzen. Wenn dieser Mitarbeitende dann noch mit Spezialwissen ausgestattet ist, hat die Stadt in diesem Fall folgende Optionen: Freundlich nicken, für die geleistete Arbeit danken, alles Gute für die Zukunft wünschen und die Überbrückungsrente zahlen und dann schauen, wie man den Mitarbeitenden ersetzt. Daher stellen wir den Antrag, eine textliche Anpassung zu machen und ein Vetorecht einzuführen. Ein solches Vetorecht gibt es auch bei Art. 22 bei den bestehenden drei Passus, die nicht verändert werden, dort geht es um den Altersrücktritt ab 58, dort steht im Reglement: „[…] Soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen…". Wir beantragen die Formulierung: „Die Stadt kann Mitarbeitenden, die vor dem gesetzlich festgelegten Pensionierungsalter in den Ruhestand treten wollen, eine Überbrückungsrente zu folgenden Bedingungen gewähren. a) Die Überbrückungsrente wird maximal zwei Jahre vor dem gesetzlich festgelegten Pensionierungsalter gewährt […]."

GR Hebeisen: Erst einmal muss man diese beiden Anträge aufteilen. Sie wahren die Einheit der Materie nicht, also müssen wir auch getrennt darüber abstimmen, daher soll getrennt darüber diskutiert werden. Das ist ein klarer Fall. Ich möchte auch vehement bitten, und zwar auch als Kommissionspräsident, das abzulehnen. Das ist nur scheinbar eine Verbesserung. Das einzige, was wir damit erreichen, ist, dass wir Verwirrung schaffen und weiter Kosten mit Rechtsprozessen. Wieso? Kann-Formulierungen, das ist auch im Bundesrecht so und es ist einhellige Auffassung, sollte man vermeiden, ausser man legt klar fest, wie die Richtlinien sind, um die Kann-Formulierung auszuschöpfen. Wenn man das nicht macht, formuliert das Bundesgericht alles in Muss-Formulierungen um. Das „kann" bringt überhaupt nichts. Das Zweite ist, dass der Willkür Tür und Tor geöffnet wird. So viel Vertrauen habe ich in den Stadtrat nicht, dass er eine rechtsgleiche Behandlung von allen Mitarbeitenden macht. Das schafft eklatante Ungerechtigkeiten, daher bitte ich euch, das abzulehnen. Das „maximal" sehe ich anders, das ist an sich eine sinnvolle Ergänzung. Aber wie gesagt, aufteilen und getrennt darüber abstimmen.

STP Netzle: Ich hätte dir fast folgen können, wenn du auch noch Vertrauen in den Stadtrat gehabt hättest. Aber sonst hattest du recht. Die rechtliche Argumentation brauche ich hier nicht zu wiederholen, sie ist so. Ich möchte aber auch noch aus der Praxis erzählen. Wir empfehlen diesen Antrag zur Ablehnung, wobei man noch zwischen zwei Sachen unterscheiden muss. Das eine ist die Kann-Formulierung, das andere ist das „maximal". Erst zur Kann-Formulierung: Wir haben seit einigen Jahren Erfahrungen damit. Was hier als mögliche Folgen erwähnt wurde, ist realitätsfern. Die Mitarbeitenden sind ja lange bei uns, die müssen ja eine gewisse Anzahl Jahre bei uns sein, bevor wir überhaupt über so etwas reden können. Wir kennen diese Mitarbeitenden. Die Fälle, die wir bis anhin hatten, sind die allermeisten aus dem Bereich, wo man in der Privatwirtschaft mit 60 pensioniert wird. Schon das muss man dazu sagen. Das Zweite ist, jene, die Büroarbeiten ausführen und früher gehen müssen,

haben Gründe und man spricht ja auch mit ihnen, man kennt sie, man weiss, und bisher war es immer so, dass es für beide Seiten gut war, wenn jemand diese Frühpensionierung machen konnte. Wir sind aber einverstanden, dass man „maximal zwei Jahre“ schreibt, es kann sich jemand ja auch ein Jahr früher pensionieren lassen. Die Kann-Formulierung lehnen wir ab aus den Gründen, die GR Hebeisen erwähnt hat und aus den praktischen Erfahrungen unsererseits, da das nicht handhabbar ist. Den zweiten Antrag können wir bejahen.

Der Ratspräsident: Inzwischen sind GR Jäggi und GR Brüllmann eingetroffen. Es sind 36 Gemeinderätinnen und Gemeinderäte anwesend; das absolute Mehr beträgt neu 19.

Abstimmung: Der Antrag von GR Knöpfli „Die Stadt kann […]“ **wird mit 18 Nein-Stimmen** gegen 17 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung **abgelehnt**.

Abstimmung: Der Antrag von GR Knöpfli, das Wort „maximal“ einzufügen, **wird mit 34 Ja-Stimmen** bei 2 Enthaltungen **angenommen**.

Art. 40 Rückzahlungspflicht

GR Hebeisen: Hierzu haben wir eine Tischvorlage. **Beilage 1.** Ich möchte dies kurz begründen: Ablauf der Kündigungsfrist ist rechtlich ein bisschen ein unbestimmter Begriff. Bei fristlosen Kündigungen gibt es zum Beispiel gar keine Frist. Oder bei der Sperrfrist bei Krankheit ist heilloser Streit darüber im Gang, wie lange die Kündigungsfrist dauert und ob man von vorn oder von hinten oder was auch immer zählt. Verena Wüthrich hat vorgeschlagen, „Beendigung der Anstellung“ zu schreiben. Diesen Vorschlag hat sie auf Anregung und in unbezahltem Auftrag der Kommission ausgearbeitet.

Abstimmung: Die Änderung **wird mit 35 Ja-Stimmen** bei 1 Enthaltung **angenommen**.

Rückkommen
Wird nicht gewünscht.

Abstimmung: Die Teilrevision des Reglements über die Dienstverhältnisse des Personals der Stadt Kreuzlingen (Personalreglement) und des Reglements über die Besoldung des Personals der Stadt Kreuzlingen (Besoldungsreglement) **wird mit 29 Ja-Stimmen** gegen 6 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung **genehmigt**.

---

5. Genehmigung des Reglements über die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Kreuzlingen (Sicherheitsreglement) / 2. Lesung

Eintreten *(wird stillschweigend beschlossen.)*

GR Hebeisen: In der Sitzung war SR Beringer dabei. Ich erwähne dies nur, um die Mitarbeit zu würdigen, ausserdem RA Kapfhamer vom Büro Lindtlaw. Erneut hatten wir fruchtbare, nicht furchtbare Diskussionen über das Reglement und eigentlich recht weihnachtliche Themen wie Himmelslaternen, Musizieren oder Malen auf öffentlichem

Grund, Singen und Betteln, das ist ja eigentlich auch ein biblisches Thema. Denken wir in diesen schönen Zeiten daran. Dass dann noch Rasenmäher, Heckenscheren und Laubbläser eine Rolle spielten, brachte ein bisschen Prosa hinein, aber an der Feststimmung in der Kommission änderte dies nichts. Woher kommen wir? Das ist immer wichtig, wenn man entscheiden will, wohin es gehen soll. Ausgangspunkt ist, dass keine gesetzliche Grundlage für den privaten Sicherheitsdienst in der Stadt Kreuzlingen besteht. Wenn wir das nicht irgendwann machen – ihr könnt es nicht mehr hören, mit umso mehr Genuss sage ich es –, ist irgendwann einmal fertig lustig. Mich erstaunt, dass der Kanton der Stadt noch nicht mehr auf die Zehen getreten ist. Vielleicht hat er es schon getan und SR Beringer kann etwas dazu sagen. Mich erstaunt es, denn normalerweise tolerieren sie das nicht über eine längere Frist. Das ist der Kernpunkt der Vorlage, einfach damit wir das vor lauter Himmelslaternen, Drohnen und allem Möglichen nicht ganz vergessen. Um es vorauszunehmen, in diesem Kernpunkt wurde in der Kommission nicht mehr viel diskutiert. Es ging mehr um die poetischen und prosaischen Themen. Den Änderungsanträgen haben wir mit 3 Ja bei 5 Enthaltungen zugestimmt. Ich dachte, wenn bei allen ordnungsrelevanten Aktivitäten sich die Leute in Kreuzlingen auch so enthalten wie die Mitglieder in meiner Kommission, wird es ja gar nie ein Problem geben. **Beilagen 2.**

GR Neuweiler: Vielleicht war die Enthaltungswelle ja so gross, weil einiges noch fehlte und nachgeliefert werden musste. Zum Beispiel die Beilage 1 ist in der Botschaft falsch, hierzu haben wir heute eine Tischvorlage oder haben die Unterlagen per Protokoll erhalten. Relativ lange haben wir über das Feuerwerk gesprochen, bis dann RA Kapfhamer sagte, das sei übergeordnet geregelt. Hier hätten wir im Protokoll beim nächsten Mal schon gern einen Verweis, wo es geregelt ist, damit man nachschauen kann und nicht als Rechtsanwalt zwei Stunden im Internet suchen muss. Der Kommissionspräsident hat es gesagt. Was war eigentlich die Aufgabe? Es ist die Regelung der Kompetenzdelegation an private Sicherheitsdienste, die Regelung über die Videoüberwachung ist sicher kein Fehler. Aber sonst überzeugt uns das Reglement immer noch nicht. Es ist schade, dass ich im Namen der Fraktion letztes Mal den Rückweisungsantrag zurückgezogen habe. Man hätte es besser dort schon zurückgewiesen. Streichen kann man zum Beispiel die Art. 11, 13, 15, 17, 18 und 21. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Ich sage es lediglich, damit es im Protokoll ist, damit man dann weiss, was man tun könnte. So werden wir dieser Vorlage sicher nicht zustimmen. Wer den Rückweisungsantrag letztlich stellen wird, weiss man ja jetzt noch nicht, aber wir sind immer noch nicht zufrieden damit. Wir haben auch noch eine Frage an SR Beringer: An der Herbsttagung der Justiz- und Polizeidirektoren wurde anscheinend beschlossen, dass das Konkordat am 1. Januar 2017 nicht in Kraft tritt. Wir möchten wissen, ob das stimmt oder nicht. Wie gesagt, werden wir diesem Reglement sicher nicht zustimmen. Wenn man ein gescheites Sicherheitsreglement will -wir sind schon lange dran- sollte es auch standhalten.

SR Beringer: Mir ist nichts anderes bekannt, als dass das Konkordat am 1. Januar 2017 in Kraft treten soll.

GR Knöpfli: Auch für die FDP/EVP-Fraktion ist dieses Reglement auch in der zweiten Lesung absolut noch nicht schlüssig. Unsere Kritikpunkte oder Wünsche gehen sogar über die Prosa hinaus und reichen vom einen Ende der Stadt bis zum anderen – bildlich gesprochen. Dies manifestierte sich auch in der Abstimmung mit einem grossmehrheitlichen Nein, aber auf dem zweiten Platz waren die Enthaltungen, fast ähnlich wie in der vorberatenden Kommission. Daher weiss ich gar nicht, was ich dazu noch sagen soll.

GR Schmid: Die Fraktionsmeinung der CVP hat sich seit der letzten Sitzung nicht geändert. Eine knappe Mehrheit hat sich für die vorliegende Botschaft ausgesprochen. Im Übrigen werden wir den Verlauf der heutigen Detailberatung abwarten. In der Fraktion wurden die Änderungen aufgrund der letzten Debatte im Gemeinderat eingehend diskutiert. Dies löste aber bei uns bereits wieder neue Fragen aus, was in der heutigen Detailberatung zu zusätzlichen Anträgen führen wird. Es geht u. a. um die Aufgaben und die Funktion der städtischen Sicherheitsorgane. Im jetzt vorliegenden Reglement wurde der Fokus vor allem auf die privaten Sicherheitsdienste gelegt und dabei die Regeln für die städtischen Sicherheitsorgane vernachlässigt. Dies scheint mir wie eine russische Holzpuppe zu sein, Matrjoschka heissen sie, wo man nie weiss, ob nach dem Öffnen der einen noch eine andere zum Vorschein kommt. Einer Meinung waren wir in der Fraktion aber darüber, dass der Gemeinderat heute abschliessend über das Sicherheitsreglement entscheiden soll. Wir sind also überhaupt nicht enttäuscht, wenn sich die letzte Matrjoschka nicht mehr öffnen lässt.

GR Huber: Als wir Anfang Oktober diese Botschaft zum letzten Mal behandelten, sagte ich noch: „20 Monate nach diesem Postulat und 17 Monate nach Annahme durch den Stadtrat liegt nun dieses Sicherheitsreglement vor. Ein Meilenstein, um ein emotionales Thema abzuschliessen.“ Auch heute wird es wieder emotional. Ich möchte daher noch einmal betonen, dass wir heute diese Botschaft dringendst abschliessen müssen, auch wenn sich einzelne Ratsmitglieder dieser Botschaft nicht erwärmen können. Was ist, wenn wir sie ablehnen? Der AuA-Präsident hat es bereits gesagt, dann ist zu bedenken, dass wir dann einen illegalen Zustand haben und die privaten Sicherheitsdienste in Kreuzlingen ohne Rechtsgrundlage arbeiten. Dementsprechend sind auch die Verträge umgehend zu kündigen – mit allen Konsequenzen. Der AuA-Präsident hat bereits das Wichtigste gesagt, und ich hoffe, dass die Ratsmitglieder, die sich in der Kommission der Stimme enthalten haben, jetzt eine abschliessende Meinung bilden konnten. Ich glaube auch, dass diese Botschaft nicht so schlecht sein kann, denn nach dieser Reglementsvorlage arbeiten bereits andere Gemeinden und Städte seit Jahren. Das Reglement hat weder zu massiven Einschränkungen noch zu einem Kontrollstaat geführt. Noch zur Fraktion SVP: ob sie gescheit ist oder nicht. Es ist ein bisschen eine Pauschalverurteilung, denn wie gesagt, andere Gemeinden und Städte arbeiten genau mit so einer Vorlage jetzt schon und haben keine Nachteile daraus erwirkt. Oder Fabian Neuweiler, hast du etwas gehört? Der AuA-Kommissionspräsident hat in der Kommission bei der zweiten Lesung auch viel Fingerspitzengefühl bewiesen und das politische Kalkül dort auch reduziert, damit eine sachliche Abwägung möglich wurde. Dies erhoffe ich mir auch heute Abend von allen Gemeinderäten. Damit war es in der Kommission möglich, dass die Beanstandungen der letzten Botschaftsbehandlung in diese Botschaft bzw. in die Tischvorlage einfliessen konnten. Mit den neuen Planbeilagen wird nun auch klar ersichtlich, wo zurzeit in Kreuzlingen die Brennpunkte sind und wo wir zurzeit auch mit Kontrollen und Überwachungen zu rechnen haben. Auch wurde uns noch einmal erklärt, dass die Ausweitung des Überwachungsperimeters vom Budget abhängig ist und dementsprechend

nicht ohne Kostenfolgen ausgeweitet werden kann. Je nach Brennpunkt könnte sich jedoch das Rayon verschieben, um dort wieder durch eine Patrouille Präsenz zu markieren. Wollen wir die heutige Praxis aufs Spiel setzen? Müssen wir ohne eigentliche Hausordnung für den öffentlichen Raum ins 2017 starten? Die Fraktion SP/GEW/JUSO möchte das nicht und stimmt der Botschaft deshalb einstimmig zu. Wie bereits beim letzten Mal werden wir in der Detailberatung unsere Anliegen bzw. Anpassungen auch noch vorbringen und sie auch begründen.

GR Wolfender: Wie ich schon in der ersten Lesung dieses Sicherheitsreglements erwähnt habe, ist die ganze Diskussion geprägt von mindestens 40 Partialinteressen. Jeder von uns ist Lärmverursacher und Lärmerdulder, Feuerwerkabbrenner und Knallkörpergeplagter, Videoüberwachte und Videoüberwacher, um nur einige Beispiele aufzuzählen. Daher sind wir von der FL/RB der Meinung, man sollte das jetzt in X Stunden erstellte und in mindestens ebenso vielen Stunden überarbeitete Reglement so einführen und schauen, ob es sich bewährt. Zur besseren Überprüfung der Auswirkungen werden wir in der materiellen Beratung folgenden Antrag stellen: Unter den Schlussbestimmungen soll ein Artikel 44 eingefügt werden: „Zwei Jahre nach Inkrafttreten wird dem Gemeinderat schriftlich Bericht erstattet, welche Auswirkungen das Reglement hatte." Damit soll gewährleistet werden, dass das Reglement einer laufenden Überprüfung unterzogen wird und wir in zwei Jahren eine Gegenüberstellung haben. Wir von der Fraktion FL/RB stimmen dieser Vorlage sehr, sehr knapp grossmehrheitlich zu.

GR Knöpfli: Für mich und auch für die Fraktion FDP/EVP ist das Reglement einfach immer noch nicht schlüssig. Der Hauptgrund für mich selber ist die Streichung von Art. 36 Personenkontrolle, die wir letztes Mal beschlossen haben. Wir haben den Artikel gestrichen, weil man das Gefühl hatte, der Sicherheitsdienst darf dann nicht mehr nach einem Ausweispapier fragen, wenn er eine Übertretung des Reglements feststellt, weil dort das Gefühl aufkommen könnte, dass man den Ausweis zeigen muss. Dieser ist tot. Ich habe nicht wirklich Lust, ihn wiederzubeleben. Ich habe dann das Polizeigesetz gelesen und darin steht unter Art. 26 (früher 15), den der Regierungsrat der Stadt Kreuzlingen explizit überträgt: „Im Rahmen der sicherheitspolitischen Gefahrenabwehr, und wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, darf die Kantonspolizei – oder wenn es delegiert ist der Sicherheitsdienst – eine Person anhalten, deren Identität feststellen und abklären, ob nach ihr, nach Fahrzeugen oder anderen Sachen […] gefahndet wird." Abs. 2 ist nicht delegiert. Dort drin steht: „Die angehaltene Person ist verpflichtet, Angaben zu Personalien zu machen, mitgeführte Ausweise, Bewilligungspapiere vorzuzeigen und diese zum Zweck […] zu öffnen." Dieser Teil des Artikels kann nicht delegiert werden, aber nach einem Ausweis fragen darf man. Wenn wir diesen Artikel gestrichen haben, sind die Kompetenzen, die der Sicherheitsdienst hat, die, dass der Sicherheitsdienst ein bisschen schaut, ob das Reglement nirgends verletzt wird. Der Sicherheitsdienst kann zum Beispiel rufen: „Hallo Sie da, haben Sie gesehen, da müssten Sie den Hund anleinen. Machen Sie das bitte." Und die dritte Kompetenz, die der Sicherheitsdienst hat, ist, er darf eine Busse ausstellen. Mich würde dann auch noch interessieren, wie der Bussenzettel aussieht. Von unbekannt 50 Stutz, aber auch bloss dann, wenn der, der eine Übertretung gemacht hat, die 50 Stutz cash im Sack hat und diese auch noch herausrückt. Sonst müsste man nämlich die Busse noch an eine unbekannte Adresse verschicken. Die Kompetenzen des Sicherheitsdienstes dienen so allerhöchstens für eine Pointe am Narrenabend, aber ganz sicher nicht zur Durchsetzung von Sicherheit und Ordnung in der Stadt Kreuzlingen. Aus diesem Grund stelle ich jetzt hier den Rückweisungsantrag.

GR Hebeisen: Es ist einfach ein Faktum, ob man das hier drin wahrhaben will oder nicht, René Knöpfli will es nach wie vor nicht wahrhaben, irgendwelche Polizeiverordnungen hin oder her oder was auch immer, private Sicherheitsdienste dürfen keine Personenkontrollen durchführen und damit dürfen sie keinen Ausweis verlangen. Ihr könnt selbstverständlich irgendetwas in ein Reglement nehmen, was gegen übergeordnetes Recht verstösst. Was schafft ihr damit? Ihr schafft Rechtsunsicherheit, ihr schafft Probleme. Und man macht es einfach nicht. Es ist politischer Stil, dass man nicht Sachen, die nicht vorgesehen sind und sogar verboten sind, so regelt. Unter uns gesagt: Das hat auch einen guten Grund. Wir haben eine Polizei und wir haben auch einen Ordnungsdienst mit städtischen Angestellten, die aber auch nur eingeschränkte Kompetenzen haben. Die Polizei hat die staatliche Hoheitsgewalt und das Gewaltmonopol und nur die Polizei und nur die Polizei, und nur die Polizei, damit es alle jetzt hier begreifen. Es ist schon klar, dass für den Sicherheitsdienst die Aufgabe nicht allzu einfach ist. Das ist mir auch bewusst. Aber es ist die Ausgangslage der höheren Gesetzgebung. Und wenn ihr im Konkordat schaut, seht ihr, dass sie natürlich schon gewisse Kompetenzen haben. Das heisst, wenn es um schwerere Gewalttaten und den Verdacht von schweren Gewalttaten geht, können sie es machen, was übrigens auch jeder Privatbürger kann, nämlich anhalten und die Polizei rufen. Natürlich geht es schlecht in die Köpfe, wenn man einen Sicherheitsdienst hat und dieser darf nicht einmal einen Ausweis verlangen, aber es ist halt so. Und ihr ändert daran nichts, wenn ihr da etwas ins Reglement hineinschreibt, was höherrechtlich nicht geht. Und abgesehen davon reicht es auch. Dann sagt man: „Bitte binden Sie den Hund an." Das ist ja genau die Idee, warum man dem privaten Sicherheitsdienst keine weiteren Kompetenzen geben will. Es ist doch unsinnig, etwas zu regeln, was sowieso nicht gilt. Wir müssen dann einfach publizieren, es steht zwar drin, weil der Gemeinderat Kreuzlingen nicht wahrhaben wollte, was Recht ist, aber eigentlich gilt es gar nicht. Das ist die Ausgangslage und darum war diese Streichung absolut das Richtige. Ich bitte euch, dieser Rückweissung nicht zuzustimmen.

GR Portmann: Ich habe vorhin einen Satz gehört, wo ich gern sagen möchte, was mich daran gestört hat. Wenn wir es Ende dieser Sitzung nicht hätten, sollen wir darüber hinausschauen, dann hätten wir es nicht und dann hätten wir ein Problem. Wir müssen für die Sicherheit der Stadt Kreuzlingen schauen. Für die Sicherheit der Stadt Kreuzlingen und für die Bevölkerung, egal welcher Herkunft, ist es sehr wichtig. Daher ist meine Meinung, den Rückweisungsantrag anzunehmen.

GR Ruedi Herzog: Ich kann dieser Logik nicht folgen. Wieso soll man jetzt rückweisen, damit wir mehr Sicherheit haben? Das verstehe ich nicht. Kann man das vielleicht noch genauer erklären?

GR Portmann: Weil es in den Punkten, die wir in diesem Reglement haben, das uns nun zum zweiten Mal vorgelegt wird, in den Augen vieler Parteien noch viele Fragezeichen gibt, die nicht beantwortet sind.

GR Rüedi: Ich bin auch nicht begeistert von dem, was zum Teil in diesem Reglement steht. Ich weiss auch nicht, wie es von der ursprünglichen Ausgangslage, die lautete, man müsse eine gesetzliche Grundlage für den privaten Sicherheitsdienst schaffen, dazu kam, dass man sagte, wir wollen jetzt ein allgemeines Sicherheitsreglement, welches auch noch zu anderen Fragen unseres Lebens Stellung nimmt. Das ist das, was alle ein bisschen beunruhigt und befremdet. Ich finde auch, dass das Reglement

ein bisschen ein Overkill geworden ist. Soll man über die Hundehaltung und über Feuerwerk etwas schreiben? Ich denke, man wäre sicher besser beraten gewesen, wenn man gesagt hätte, wir machen das, was geplant war, nämlich die gesetzliche Grundlage, dann hätte das ein Reglement von drei bis vier Artikeln gegeben. Auf der anderen Seite glaube ich, ist es auch nicht richtig, wenn der Gemeinderat den Kopf in den Sand steckt. Die Situation ist nun die, dass wir die gesetzliche Grundlage brauchen, wenn wir diese öffentliche Aufgabe an Private delegieren wollen. Daher glaube ich, ist der Rückweisungsantrag nicht richtig. Sondern ich finde, wir müssen die gesetzliche Grundlage schaffen, und ich finde es falsch, wenn wir uns dieser Frage heute Abend nicht stellen und das Problem mit dem Rückweisungsantrag auf den Sankt Nimmerleinstag verschieben oder in Kauf nehmen, dass der Stadtrat sagt, wir haben keine gesetzliche Grundlage, der Gemeinderat wollte sie nicht, wir können daher den privaten Sicherheitsdienst nicht mehr weiterführen. Ich glaube, mehr Sicherheit hat man dann nicht, wenn das die Konsequenz wäre. Daher werde ich den Rückweisungsantrag nicht unterstützen.

SR Beringer: Ich möchte auch noch etwas zu dem ominösen Artikel 36 sagen. Der Stadtrat hat in der ersten Fassung einen Artikel hineingeschrieben, hat etwas geschrieben, was hätte durchgeführt werden können, und der Rat hat darüber abgestimmt, ob er das will oder nicht. Und jetzt hat der Rat den Artikel 36 zur Streichung angenommen. Dann kann es doch nicht sein, dass man jetzt wieder über den gleichen Artikel diskutiert und sogar eine Ablehnung verlangt. Das verstehe ich irgendwie nicht. Ich bitte den Rat, wegen des Artikels 36 von einer Rückweisung abzusehen.

GR Brändli: In der Eintretensdebatte habe ich gehört, dass verschiedene Fraktionen eventuell noch gewisse Änderungsanträge stellen wollen oder noch Meinungen haben. Daher bin ich der Meinung, lieber im Moment den Rückweisungsantrag zurückziehen, materiell beraten, vielleicht kommen ja noch Anträge, dann hören wir diese und dann können wir nach der materiellen Beratung vor dem Rückkommen immer noch darüber diskutieren, aber es muss vor acht Uhr sein, dann gehen wir nämlich essen, ob wir rückweisen wollen oder ob wir eine Schlussabstimmung machen wollen, die dann vielleicht ja oder nein lautet. Daher bitte ich René Knöpfli, den Rückweisungsantrag zurückzuziehen und ihn eventuell nach der materiellen Beratung zu stellen.

GR Knöpfli: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Materielle Beratung *(Das Reglement wird artikelweise durchberaten)*

Art. 8 Private Unternehmen

GR Dufner: Diese Frage haben wir vorhin schon aufgeworfen. Ich war der Meinung, dass die Regelung für die städtischen Angestellten, die im Sicherheitsbereich tätig sind, in diesem Reglementsentwurf fehlt. Wir haben ja heute keine Stadtpolizei mehr, sondern wir haben einen städtischen Sicherheitsdienst, einen städtischen Ordnungsdienst. Wenn es darum geht, dass dieser genau gleich eine gesetzliche Grundlage braucht, um tätig zu sein, und dass, wenn man die kantonalen Bestimmungen – Polizeiverordnung Art. 42 ist da zuständig – anschaut, heisst es dort ganz klar, dass alle Leute, die Sicherheitsfunktionen ausführen, seien das private oder städtische Angestellte, sogenannt in die Pflicht genommen werden müssen, die müssen auf ihre Rechte und vor allem aber auch auf ihre Pflichten hingewiesen werden. Daher möchte

ich den Antrag stellen, dass man in Art. 8 auch die entsprechenden städtischen Angestellten im Sicherheitsbereich aufnimmt und den Artikel dementsprechend ergänzt. Man müsste den Randtitel ergänzen Private Unternehmen/städtische Angestellte. „Im Abs. 2 müsste die Formulierung“ heissen: „In jedem Fall sind sowohl die Personen der beauftragten privaten Unternehmen als auch die im Rahmen dieses Reglements eingesetzten städtischen Angestellten mittels einer Inpflichtnahme über die Bedeutung ihrer Funktion […]“. Auch in Abs. 3 würde es heissen, dann hätte man die Problematik, dass die eben auch keine Waffe tragen dürfen und dass die sich eben auch ausweisen müssen, wenn sie irgendeinem eine Busse geben wollen, müsste ergänzt werden: „Die Mitarbeitenden der privaten Unternehmen und die im Rahmen dieses Reglements eingesetzten städtischen Angestellten dürfen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit […]“. Dann gilt es für beide. Ich habe die Fragen, die ich vorbereitet hatte, am Sonntag SR Beringer geschickt, er konnte das intern abklären und besprach es auch mit dem Anwalt der Stadt. Ich habe das Gefühl, diese Formulierung ist in Ordnung und möchte den Antrag stellen, dass man den Art. 8 entsprechend ergänzt.

Abstimmung: Der Antrag von GR Dufner wird mit **35 Ja-Stimmen** bei 1 Enthaltung **angenommen**.

Art. 9 Umfang

GR Dufner: Die Folge der vorherigen Abstimmung bezüglich der Bestimmungen städtischer Angestellte zeigt sich jetzt auch in Art. 9. In Art. 9 geht es darum, dass definiert wird, welche Aufgaben man an die privaten Unternehmen übertragen kann. Man muss natürlich auch sagen, welche Aufgaben man an die städtischen Angestellten, die im Sicherheitsbereich tätig sind, übertragen kann. Daher müsste man in Abs. 1 die Formulierung ergänzen, die heissen würde: „Folgende Aufgaben können an private Unternehmen sowie an die im Rahmen dieses Reglements eingesetzten städtischen Angestellten delegiert werden.“ Dann kommt der ganze Katalog, den wir hier drauf haben. Im Rahmen der Fragen, die ich SR Beringer gestellt habe, stellte sich noch heraus, dass es hier noch einmal etwas gibt, einen zusätzlichen Plan, eine zusätzliche Ermächtigung des Kantons an die Stadt. Ich habe die Frage gestellt, wie es ja hier drin heisst, einerseits im Regierungsratsbeschluss, andererseits auch in den kantonalen Bestimmungen, dass wenn man den fahrenden Verkehr überwachen darf, muss ja der Stadtrat definieren auf welchen Strassen. Man kann nicht einfach in der ganzen Stadt Kreuzlingen auf allen Gemeindestrassen kontrollieren. Da wir davon bislang nichts gehört haben, ging ich davon aus, dass man in Kreuzlingen nirgends kontrollieren kann, denn sonst wären die Strassen ja definiert, das sieht man in Abs. 1 a. lit. 3 Überwachung des fahrenden Verkehrs auf den durch die Stadt definierten Gemeindestrassen, Wegen und Plätzen. Ich habe gefragt, nachdem wir davon nichts hören, ob es das nicht gibt. Nun gibt es das aber. Das hat man offensichtlich übersehen. Es gibt einen Beschluss und einen Plan, wo eingezeichnet ist, wo die städtischen Sicherheitsorgane kontrollieren und Bussen verteilen dürfen. Diesen Plan müssten wir auch noch zur Beilage und Bestandteil dieses Reglements machen. Art. 9 Abs. 2 müsste ergänzt werden. Das wäre dann ein Gegenantrag von mir zum Antrag der AuA, dass man es zwar so übernimmt, wie die AuA es vorschlägt, aber noch erweitert. Es würde heissen: „Die Tätigkeiten von privaten Unternehmen sind auf die in den Beilagen 1a bis 1d bezeichneten Gebiete beschränkt. Die Überwachung des fahrenden Verkehrs durch die im Rahmen dieses Reglements eingesetzten städtischen Angestellten ist auf die in der Beilage 2 bezeichneten Gebiete beschränkt.“ Ich weiss nicht, ob man diese Beilage 2 hier noch zeigen kann. Ich habe diese einmal erhalten,

das ist so ein grösserer, schöner Plan, wo alles drauf ist. Auch mit den Punkten, wo beschrieben ist, dass man am Bachweg, an der Bleichestrasse bis zum Bootshafen Seegarten kontrollieren kann, bei der Bodensee-Arena, die Strecke Stadtbus, beim Dreispitz, beim Gemeindeplatz, Probelokal der Jugendmusik, hinter der Bodensee-Arena der Seeweg, Löwenschanz, Marktstrasse, Schlossweg, Seeburgpark, Seegarten bis zum Fischerhaus, den Fussweg entlang des Bahnlinienviadukts und die Zufahrt zum Salllmannschen Haus. Dort überall kann man den fahrenden Verkehr überprüfen und dort können Bussen verteilt werden. Wenn ihr der Formulierung genau zugehört habt, habt ihr gehört, dass man sagte, die städtischen Angestellten – mit dem Formulierungsvorschlag, den ich bringe, wäre es so, dass nur die städtischen Sicherheitsorgane den fahrenden Verkehr überwachen und Bussen verteilen könnten, nicht aber private Unternehmungen. Nach der jetzigen Formulierung von Art. 9 Abs. 1 könnte man die Aufgaben theoretisch dem privaten Sicherheitsdienst ja auch übertragen. Der ist hier auch aufgelistet. Das macht man aber in Abs. 2, wo man die Beilage, die Pläne bringt. Dort haben wir Plan 1a bis 1a für die Privaten, das ist ja nur im Seeburgpark plus die einzelnen Spezialpunkte, fahrender Verkehr wäre in Beilage 2. Daher möchte ich euch beliebt machen, dass man Art. 9 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 2 wie vorgetragen ergänzt. Art. 9 Abs. 2 lautet neu: „Die Tätigkeiten von privaten Unternehmen sind auf die in der Beilagen 1a bis 1d bezeichneten Gebiete beschränkt. Die Überwachung des fahrenden Verkehrs durch die im Rahmen dieses Reglements eingesetzten städtischen Angestellten ist auf die in der Beilage 2 bezeichneten Gebiete beschränkt."

GR Hebeisen: Ich weiss nicht, ob es in anderen Berufssparten auch so ist. Manchmal fällt es einem schon schwer, einem Berufskollegen recht zu geben, und ich bin jetzt in dieser Situation und formuliere es so: Was Thomas Dufner hier vorgetragen hat, ist nicht die dümmste Idee. Ich selber kann natürlich den Antrag der Kommission nicht zurückziehen, dazu habe ich keine Kompetenz. Da müsste ich die Kommission noch einmal fragen. Ich kann es daher einfach so formulieren, wie ich es vorhin formuliert habe und sagen, ich persönlich werde nicht wütend, wenn ihr den Kommissionsantrag ablehnt und den Antrag von Berufskollege Dufner annehmt.

GR Brändli: Mich dünkt der Antrag von GR Dufner auch sehr gut. Ich würde euch beliebt machen, den Antrag anzunehmen, aber am Schluss den Rückweisungsantrag auch anzunehmen, dass es dann wirklich noch einmal in schriftlicher Form daherkommt und man noch einmal darüber diskutieren kann. Sehr gut gemacht, Thomas Dufner.

Abstimmung: Der Antrag von GR Dufner wird **einstimmig angenommen**.

GR Rüedi: Wenn der Stadtrat seinen Antrag nicht zurückzieht, müsste der obsiegende Antrag jetzt dem stadträtlichen Antrag gegenübergestellt werden. Es wäre sinnvoll gewesen, wenn der Stadtrat seinen Antrag zurückgezogen hätte, aber dieser steht nach wie vor, und wir müssten den Antrag von GR Dufner jetzt dem stadträtlichen Antrag gegenüberstellen.

SR Beringer: Der Stadtrat stimmt dem Antrag von GR Dufner zu und zieht seinen eigenen Antrag zurück.

Art. 11 Rechte und Pflichten

GR Neuweiler: Wenn man ein schlankes Reglement will, gehört das sicher nicht hinein. Was hier steht, sollte man spätestens gelernt haben, wenn man mit 18 oder später oder früher aus dem Elternhaus auszieht. Das ist einfach Anstand und Anstand kann man nicht reglementieren. Daher kann man diesen Artikel auch streichen. Ich stelle den Antrag, ihn zu streichen.

Abstimmung: Der Antrag von GR Neuweiler, Art. 11 zu streichen, **wird mit 21 Ja-Stimmen** gegen 13 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen **genehmigt**.

Art. 12 Allgemeinde Ruhezeiten Antrag AuA (Tischvorlage)

Abstimmung: Der Antrag der AuA **wird mit 35 Ja-Stimmen** bei 1 Enthaltung **genehmigt**.

GR Huber: Ich möchte eine Ergänzung zu Abs. 3 machen. Jetzt gilt ja Nachtruhe bereits ab 20 Uhr bis 7 Uhr, weil lärmende Arbeiten morgens auch erst um 7 Uhr starten sollen, wie es auch in den Baulärmrichtlinien des BAFU vorgesehen ist. „Lärmintensive Arbeiten sind generell auf die Zeiten zwischen 07.00 bis 12.00 und 13.00 bis 19.00 Uhr zu beschränken." So steht es in den BAFU-Richtlinien. Es geht wirklich nur um lärmige Sachen. Wir möchten nicht das Bauen ab 5 oder 6 Uhr verhindern, sondern es geht um lärmige Geschichten. So steht es auch bei der Bauverwaltung in jeder Baubewilligung. Mein Antrag beschränkt sich dementsprechend auf den Arbeitsbeginn ab 7 Uhr. Wie gesagt geht es nicht darum, dass man nicht früher arbeiten kann, es geht nur um lärmintensive Arbeiten, dass wir unsere Bevölkerung schonen können. Weil wir ja alle fürs Verdichten sind, geht es darum, die Belästigungen zu reduzieren. Ich stelle den Antrag für folgende Formulierung: „[…] gelten generell auf die Zeiten zwischen 07.00 bis 20.00 Uhr zu beschränken." Es geht wirklich nur darum, die lärmintensiven Arbeiten zu beschränken zwischen 07.00 und 20.00 Uhr.

Abstimmung: Der Antrag von GR Huber zu Art. 12 Abs. 3 **wird mit 21 Nein-Stimmen** gegen 14 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung **abgelehnt**.

Art. 13 Ungebührliches Verhalten

GR Neuweiler: Es tut mir leid. Normalerweise wäre das Kommissionsarbeit, daher wäre eine Rückweisung nicht schlecht gewesen. Ganz kurz: Ich bitte, Art. 13 zu streichen, weil es sich um die genau gleiche Argumentation handelt wie bei Art. 11.

GR Hebeisen: Ich möchte nun intervenieren. Es ist ein bisschen lästig, Fabian. In jedem Gesetz hat es allgemeine Floskeln drin. Diese Bestimmung hier kommt aus dem kantonalen Gesetz, das vollzogen wird. Ich finde es absolut richtig, dass man zumindest in einer allgemeinen Bestimmung darauf hinweist, dass das nicht toleriert wird und zu einer Bussenfolge führt. Das ist auch eine Information gegenüber dem Stimmbürger.

(GR Ruedi Herzog befindet sich nicht im Raum)

Abstimmung: Der Antrag von GR Neuweiler, Art. 13 zu streichen, **wird mit 19 Nein-Stimmen** gegen 15 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung **abgelehnt**.

Art. 15 Feuerwerk, Knallkörper, Himmelslaternen

GR Rink: Ziemlich genau vor zwei Jahren, allerdings kurz nach Neujahr an der Sitzung vom 22. Januar habe ich mich betreffend des Abbrennens von Feuerwerk und Knallkörpern inmitten von Wohnquartieren geäussert. Ich wollte vom Stadtrat wissen, ob er Massnahmen plant in Bezug auf Personen- und Gebäudesicherheit sowie Lärm- und Luftbelastung. Ich bin nicht grundsätzlich gegen schöne Feuerwerke, ich gebe aber zu, beim Jahreswechsel gehöre ich halt zu denen, die lieber besinnlich und mit schönem Glockengeläut den Jahreswechsel erleben. Bei mir zu Hause direkt neben der Kirche ist dies aber schon lange nicht mehr möglich. Im Gegenteil, mir scheint, dass jedes Jahr noch mehr Geld und Lust nach Raketen und Knallfeuerwerk vorhanden ist. Schon damals habe ich nach den Antworten des ehemaligen SR Blatter und aktuellen SR Zülle wenig Hoffnung gehabt, dass sich etwas ändern wird. Ich zitiere aus den Antworten: „Ein bisschen Freiheit und ein bisschen Freude muss man haben. Man könnte vielleicht schauen, dass es ein bisschen eingeschränkt ist.“ SR Blatter sagte: „Normalerweise können Privatleute nur diejenigen Feuerwerkskörper kaufen, die erlaubt sind. Das Verbotene dürfte er eigentlich gar nicht kaufen bzw. dürfte ihm nicht verkauft werden. Und eigentlich darf er es auch nicht zünden, ohne dass er dafür eine Prüfung abgelegt hat. Man müsste allenfalls in einem Sicherheitsreglement alles regeln, was ich persönlich begrüssen würde.“ Vielleicht hat er dies seinem Nachfolger einfach nicht mitgeteilt, dass man da vielleicht auch noch etwas machen könnte. Der letzte Satz hat mir aber schon ein bisschen Hoffnung gegeben. Und was jetzt in Art. 15 herausgekommen ist, bestätigt mir, dass ich mit meinem Anliegen schlicht nicht ernst genommen worden bin. Kein Wort von allfälligen zeitlichen oder örtlichen Einschränkungen von Feuerwerk in der Neujahrsnacht. Jeder kann weiterhin inmitten von Wohnquartieren und Häusern Feuerwerk und Knallkörper zünden, wobei man nämlich auch keine Kontrolle mehr darüber hat, wenn es erst einmal gezündet ist, auch wenn man vorher eine Prüfung abgelegt hat. Ich verzichte darauf, so kurz vor der Silvesternacht einen Antrag zu stellen, der wäre wahrscheinlich eh chancenlos, und es braucht auch mehr Zeit, für dieses Problem eine kreative und intelligente Lösung zu finden. Ich erhoffe mir aber von SR Beringer, dass er sich für etwas einsetzt, was auch denen gerecht wird, die die Neujahrsnacht ein bisschen anders feiern möchten. Was ich vorher von GR Neuweiler gehört habe, dass das scheinbar übergeordnet geregelt ist, würde mich wundernehmen, was da für ein Reglement besteht.

SR Beringer: In der letzten AuA-Sitzung gab es über dieses Thema auch Diskussionen. Der Stadtrat wurde von der AuA aufgefordert, eine neue Formulierung zu suchen. Der Stadtrat hat sich mit der Kantonspolizei auseinandergesetzt und das Anliegen vorgebracht. Von der Kantonspolizei kam der Vorschlag, wie man den Artikel formulieren könnte, was Sie nun in der Tischvorlage vor sich haben. Der neue Art. 15 soll heissen: „Das Abbrennen von Feuerwerk ist mit Ausnahme des 1. August und der Silvesternacht bewilligungspflichtig.“ **Beilage 3.** Hier geht es um die grossen Feuerwerke, die elektronisch gezündet werden. Wenn eine Gruppe zum Beispiel an einem Seenachtsfest so etwas machen will, ist es bewilligungspflichtig. „Ansonsten sind beim Abbrennen von einzelnen Knall- und Feuerwerkskörpern die allgemeinen Ruhezeiten einzuhalten.“ Das heisst also, das Zünden von einzelnen Raketen, Knallfröschen, die man in den Geschäften kaufen kann, unterliegt den allgemeinen Ruhezeiten. Das ist der Vorschlag der Kantonspolizei.

GR Ruedi Herzog: Rein sprachlich ist völlig unklar, was der zweite Satz bedeuten soll. Es ist nicht eindeutig, was „ansonsten“ heissen soll. Bezieht sich das „ansonsten“ auf das, was SR Beringer gesagt hat, eben nicht die grossen, organisierten, elektronisch gezündeten, sondern nur die kleinen, oder bezieht es sich auf die zwei definierten Tage? Es ist unklar, was das heisst. Ich weiss nicht einmal, was wirklich gemeint ist.

GR Rink: Es tut mir leid, ich habe den zweiten Teil der Tischvorlage gar nicht gesehen, aber es ändert nichts. In der Silvesternacht wäre mir das egal, mir ist die Neujahrsnacht wichtig. Wenn es am 31. knallt, ist es eine Sache, aber vom 31. auf den 1. nachts um 12 Uhr, um diese Nacht geht es mir.

SR Beringer: Das „ansonsten“ ist zeitlich zu verstehen, und zwar heisst das, dass man zum Beispiel auch an einer Fasnacht Knallkörper zünden darf. Es gibt verschiedene andere Anlässe, wo man einzelne Knallkörper zünden könnte. Das ist gemeint.

GR Forster: Ich behaupte, ich bin der Fachmann für Feuerwerk. Ich habe 25 Jahre lang Feuerwerk gemacht beim Feuerwerk Müller. Bis 22 Uhr kann man sowieso machen, was man will. Auch solche, die du elektronisch zündest. Heute brauchst du dafür eine Prüfung, das ist der Unterschied. Was mich hier aber stört, ist der Satz „In der Nähe von Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten.“ Das übergeordnete Recht gilt in der ganzen Schweiz. In Art. 21 wird zum Beispiel auf die gesetzlichen Bestimmungen des Tierschutzes hingewiesen. Es gibt gesetzliche Bestimmungen von Feuerwerk. Das mit den Menschenansammlungen können sie nicht vermeiden. Wo einer eine Rakete zündet, kommen zehn Leute gaffen. Das ist so. Aber auf jedem Artikel, der in der Schweiz verkauft wird, egal wie gross er ist, steht: So und so viel Abstand zu Menschen, Gebäuden etc. Hier hinein müsste, dass die Gebrauchsanweisungen auf den Feuerwerkskörpern befolgt werden müssen, dann habt ihr nämlich auch eine Handhabe. Wenn es wirklich einmal einen verjagt und einem brennen die Haare oder der Bart, habt ihr eine Handhabe. Es stand auf dem, was er gezündet hat, dass er 50 Meter von den Menschenansammlungen weg sein muss. Ich stelle den Antrag zu schreiben: „[…] strikte auf die Gebrauchsanweisungen auf den Artikeln ist zu achten […]“ Dann ist es mit dem Gesetz auch schon ein bisschen beschrieben. Sonst soll mich da einer der Rechtsanwälte belehren. Ich finde, das gehört hinein.

GR Rüedi: Ich muss ehrlich sagen, ich fand es vorher besser. Ich weiss, welches die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar ist, aber ich weiss nicht, welches die Silvesternacht ist. Ich weiss, der 31. ist der Silvestertag. Aber ich habe das Gefühl, die Silvesternacht ist für mich auch eher die vom 30. auf den 31. Wenn wir das nun so verstehen und durchwinken, würde etwas angenommen, was der Stadtrat auch nicht will. Ich möchte beliebt machen und den Stadtrat fragen, ob er an der alten Formulierung festhalten könnte, wo ich genau weiss, es ist diese Nacht. Wenn man Silvesternacht schreibt, bin ich nicht ganz sicher, welche Nacht das ist. Ausser irgendjemand hier im Raum sei ganz sicher, welches diese Nacht ist. Aber wenn wir alle unsicher sind, würde ich beliebt machen, dass der Stadtrat den Antrag stellt vom 31. Dezember auf den 1. Januar. Mit GR Herzog bin ich einverstanden. Das Wort „ansonsten“ kann man ohne Verlust völlig streichen. Dieses Wort braucht es gar nicht. Der zweite Satz ist klar: „Beim Abbrennen von einzelnen Knall- und Feuerwerkskörpern sind die allgemeinen Ruhezeiten einzuhalten.“ Ich weiss nicht, wieso das Wort „ansonsten“ da steht. Für mich braucht es das nicht. Ich würde den Antrag dem Antrag des Stadtrats

gegenüberstellen. Vielleicht kann der Stadtrat seinen Antrag auch selber ändern.

SR Beringer: Dem Anliegen von GR Rüedi für die Formulierung der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar würde ich zustimmen. Das könnte man wirklich falsch verstehen. Aber das „ansonsten“ würde ich unbedingt drin lassen. Es bezieht sich wirklich auf verschiedene zeitlich unterschiedliche Tage oder Anlässe.

STP Netzle: Zur Präzision: Wenn man das „ansonsten“ weglässt, ist auch am 1. August die Ruhezeit einzuhalten, und das ist ja nicht die Meinung.

GR Jäggi: Wenn wir schon bei der Wortklauberei sind, könnte man ebenso gut schreiben: „Zu anderen Zeiten“, dann ist klar definiert, dass es ansonsten wirklich zu anderen zeitlichen Einheiten kommt, dann wäre es vielleicht auch eher klarer formuliert und für alle verständlich.

Abstimmung: Der Antrag von GR Rüedi auf die Formulierung „sowie in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar“ **wird mit 35 Ja-Stimmen** bei 1 Enthaltung **angenommen**.

GR Rüedi: Betreffend des Worts „ansonsten“ habe ich keinen Antrag gestellt. GR Herzog ist ja Mittelschullehrer für Deutsch, er sollte es eigentlich wissen. Der Stadtrat findet, das Wort habe eine Bedeutung, ich weiss es nicht, daher stelle ich keinen Antrag.

GR Ruedi Herzog: Ich würde das Wort „ansonsten“ auch vermeiden. Es ist nicht eindeutig und ich würde vorschlagen: „An den übrigen Tagen“. Das ist ein Antrag.

Abstimmung: Der Antrag von GR Ruedi Herzog **wird mit 35 Ja-Stimmen** bei 1 Enthaltung **angenommen**.

GR Rieser: Auf der Traktandenliste haben wir noch das Weihnachtessen. Es ist nun 20.15 Uhr. Wenn wir unsere Unterlagen anschauen, wie weit wir sind und wie es sich entwickelt, sind wir um 21.30 oder 22 Uhr noch hier. Ich weiss nicht, ob das das Ziel oder die Idee von allen ist. Ich stelle den Antrag, die Sitzung jetzt abzubrechen und uns Richtung See zu verlagern. Bei der nächsten Sitzung können wir weitermachen.

Der Ratspräsident: Es handelt sich um einen Ordnungsantrag und über einen Ordnungsantrag muss sofort abgestimmt werden.

GR Forster: Mein Antrag kam noch vor seinem.

Der Ratspräsident: Wir sind nicht bei Abs. 2. Wir sind immer noch bei Art. 15 Abs. 1.

GR Forster: Ich möchte in Art. 15 Abs. 2 gestrichen haben: „In der Nähe von Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten.“ Es gibt immer Menschenansammlungen. Ich möchte den Satz irgendwie so formuliert haben: „Die Gebrauchsanweisungen auf den Feuerwerksartikeln sind strikt einzuhalten.“ Da stehen die Sicherheitsabstände drauf, wie man es machen muss, davonrennen, wenn er nicht brennt. Es ist eigentlich alles klar. In der Schweiz gibt es auf allem, was knallt, so einen Kleber. Die Stadtkanzlei hat es ja im Griff, das mit den Feuerwerken zu steuern. Wenn ihr eine Woche vorher dem Coop eine Bewilligung gebt, knallt es

schon eine Woche vorher. Es ist eigentlich einfach.

GR Sanfilippo: Ich würde auch bevorzugen, dass wir den Antrag von GR Rieser in Betracht ziehen, denn das dauert vielleicht noch länger. Ich habe noch keinen gesehen, der ein Reglement hervorgeholt hat, bevor er einen Knaller loslässt und das so genau durchliest, wie GR Forster das vorschlägt. Er braucht eine Lupe, um zu lesen, was auf den Gebrauchsanweisungen steht. Die Ansammlung der Leute ist einfach ein Schutz für die Leute, die unfreiwillig dort sind. Nicht die, die massenhaft dazu stossen. Das ist etwas anderes und dann kann man den auch bestrafen oder ihm eine Busse geben, wenn jemand unfreiwillig dort ist und Knaller gezündet werden. Ich würde diesen Satz nicht streichen.

GR Brändli: Ich weiss nicht, wie es ist, aber wenn ich etwas ablasse, werde ich diesen Silvester schauen, ob ich es lesen kann oder nicht. Ich denke, nun können wir bis zur nächsten Sitzung überlegen, ob der Antrag von GR Forster gut ist oder vielleicht nicht gut ist. Darum bitte ich GR Forster, seinen Antrag zurückzuziehen, wir können nächstes Mal darüber diskutieren.

Der Ratspräsident: Ist GR Forster damit einverstanden?

GR Forster: Ich bin schon am Einpacken.

Abstimmung: Der Antrag von GR Rieser **wird mit 28 Ja-Stimmen** gegen 8 Nein-Stimmen **angenommen**. Die Sitzung wird abgebrochen.

Verschiedenes

6. Verschiedenes

Der Ratspräsident: Das Traktandum Verschiedenes wird noch abgehalten. Es wird nicht diskutiert, es sind kleine Mitteilungen. Wer mir etwas sagen will, kann es mir nachher sagen. Wir haben folgende schriftliche Anfragen erhalten:

6.1 Schriftliche Anfrage „Zustand unserer Werkleitungen“, **Beilage 4.**

6.2 Schriftliche Anfrage „Traglufthalle“, **Beilage 5.**

6.3 Schriftliche Anfrage „Informationssicherheit in der Stadtverwaltung Kreuzlingen“, **Beilage 6.**

6.4 Schriftliche Anfrage „Richtplan Seeburgareal; mögliche Asphaltierung der Fahrradwege“, **Beilage 7.**

Der Ratspräsident schliesst die Sitzung um 20.19 Uhr.

Beilagen

1. Tischvorlage zu Traktandum 4, Synoptische Übersicht: Änderungen gemäss AuA-Sitzung vom 23. November 2016
2. Synoptische Übersicht: Anträge AuA-Sitzung vom 23. November 2016
3. Synoptische Übersicht: Anträge SR aufgrund AuA-Sitzung vom 23. November 2016
4. Schriftliche Anfrage „Zustand unserer Werkleitungen“
5. Schriftliche Anfrage „Traglufthalle“
6. Schriftliche Anfrage „Informationssicherheit in der Stadtverwaltung Kreuzlingen“
7. Schriftliche Anfrage „Richtplan Seeburgareal; mögliche Asphaltierung der Fahrradwege“

Geht an

- Mitglieder des Gemeinderats
- Adressaten gemäss besonderem Verteiler

Für die Richtigkeit:

Der Gemeinderatspräsident | Der Sekretär

Der Vizepräsident | Der Stimmenzähler

Kreuzlingen

Stadtrat

Tischvorlage

Botschaft Teilrevision des Reglements über die Dienstverhältnisse des Personals der Stadt Kreuzlingen (Personalreglement) und des Reglements über die Besoldung des Personals der Stadt Kreuzlingen (Besoldungsreglement)

Synoptische Übersicht: Änderungen gemäss AuA-Sitzung vom 23. November 2016

Beilage 1

	Antrag Stadtrat	Antrag AuA
Art. 40	1 Bei Austritt vor Ablauf der Pflichtzeit besteht eine anteilsmässige Rückzahlungspflicht für die nicht geleisteten Monate. Die Mitarbeitenden müssen diese Kosten bis spätestens 30 Tage nach Ablauf der Kündigungsfrist beglichen haben.	1 Bei Austritt vor Ablauf der Pflichtzeit besteht eine anteilsmässige Rückzahlungspflicht für die nicht geleisteten Monate. Die Mitarbeitenden müssen diese Kosten bis spätestens 30 Tage *nach ~~Ablauf der Kündigungsfrist beglichen haben.~~ Beendigung der Anstellung zurückbezahlt haben*
	2 Erfolgt ein Austritt während der Aus- und Weiterbildung, muss der bisher durch die Stadt geleistete Beitrag vollumfänglich bis spätestens 30 Tage nach Ablauf der Kündigungsfrist zurückbezahlt werden.	3 Erfolgt ein Austritt während der Aus- und Weiterbildung, muss der bisher durch die Stadt geleistete Beitrag vollumfänglich *bis spätestens 30 Tage nach ~~Ablauf der Kündigungsfrist~~ Beendigung der Anstellung* zurückbezahlt werden.

Kreuzlingen

Stadtrat

Tischvorlage

Botschaft Genehmigung des Reglements über die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Kreuzlingen (Sicherheitsreglement) – Zweite Lesung im Gemeinderat

Synoptische Übersicht: Änderungen gemäss AuA-Sitzung vom 23. November 2016

Beilage 2

	Alt (Botschaft)	Neu (nach AuA)
Art. 15	1 Das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern ist nur am 1. August sowie in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet. Ausnahmen sind bewilligungspflichtig.	1 Das Abbrennen von Feuerwerk ~~*und Knallkörpern*~~ ist ~~nur am~~ *mit Ausnahme des* 1. August ~~*sowie in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar*~~ *und der Silvesternacht bewilligungspflichtig* ~~gestattet~~. ~~Ausnahmen sind bewilligungspflichtig~~. *Ansonsten sind beim Abbrennen von einzelnen Knall- und Feuerwerkskörpern die allgemeinen Ruhezeiten einzuhalten.*

Kreuzlingen

Stadtrat

Tischvorlage

Botschaft Genehmigung des Reglements über die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Kreuzlingen (Sicherheitsreglement) – Zweite Lesung im Gemeinderat

Synoptische Übersicht: Änderungen gemäss AuA-Sitzung vom 23. November 2016

Beilage 3

	Antrag Stadtrat		Antrag AuA	
Art. 9	1	Diese Tätigkeiten sind auf die in der Beilage 1 bezeichneten Gebiete beschränkt.	1	Die~~se~~ Tätigkeiten sind auf die in de~~r~~*n* Beilage*n* 1 *a bis 1 d* bezeichneten Gebiete beschränkt.
Art. 12	3	...für lärmige Bauarbeiten gilt die Nachtruhe bereits ab 20.00 Uhr.	3	...für lärmige Bauarbeiten gilt die Nachtruhe bereits ab 20.00 Uhr. *Notwendige Schneeräumungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.*
Art. 19	1	Das Abspielen von Tonwiedergabegeräten sowie das Singen, Muszieren, Schaustellen oder Malen auf öffentlichem Grund zu erwerblichen Zwecken ist während der maximalen Dauer von zwei Stunden pro Tag erlaubt. Es bedarf einer Bewilligung. Es besteht eine Meldepflicht an die Stadtkanzlei.	*1*	Das Abspielen von Tonwiedergabegeräten sowie das Singen, Muszieren, Schaustellen oder Malen auf öffentlichem Grund zu erwerblichen Zwecken ~~*ist während der maximalen Dauer von zwei Stunden pro Tag erlaubt und*~~ *bedarf einer Bewilligung.* ~~*Es besteht eine Meldepflicht an die Stadtkanzlei.*~~
Beilage		Beilage 1		Beilage 1 *a, b, c, d*

Stadt Kreuzlingen Ordnungsdienst Beilage 1a 1:4000

Übersicht Tätigkeitsgebiet privater Sicherheitsdienst

Strassenverkehrsgesetz Velofahrverbot 10.05.2016

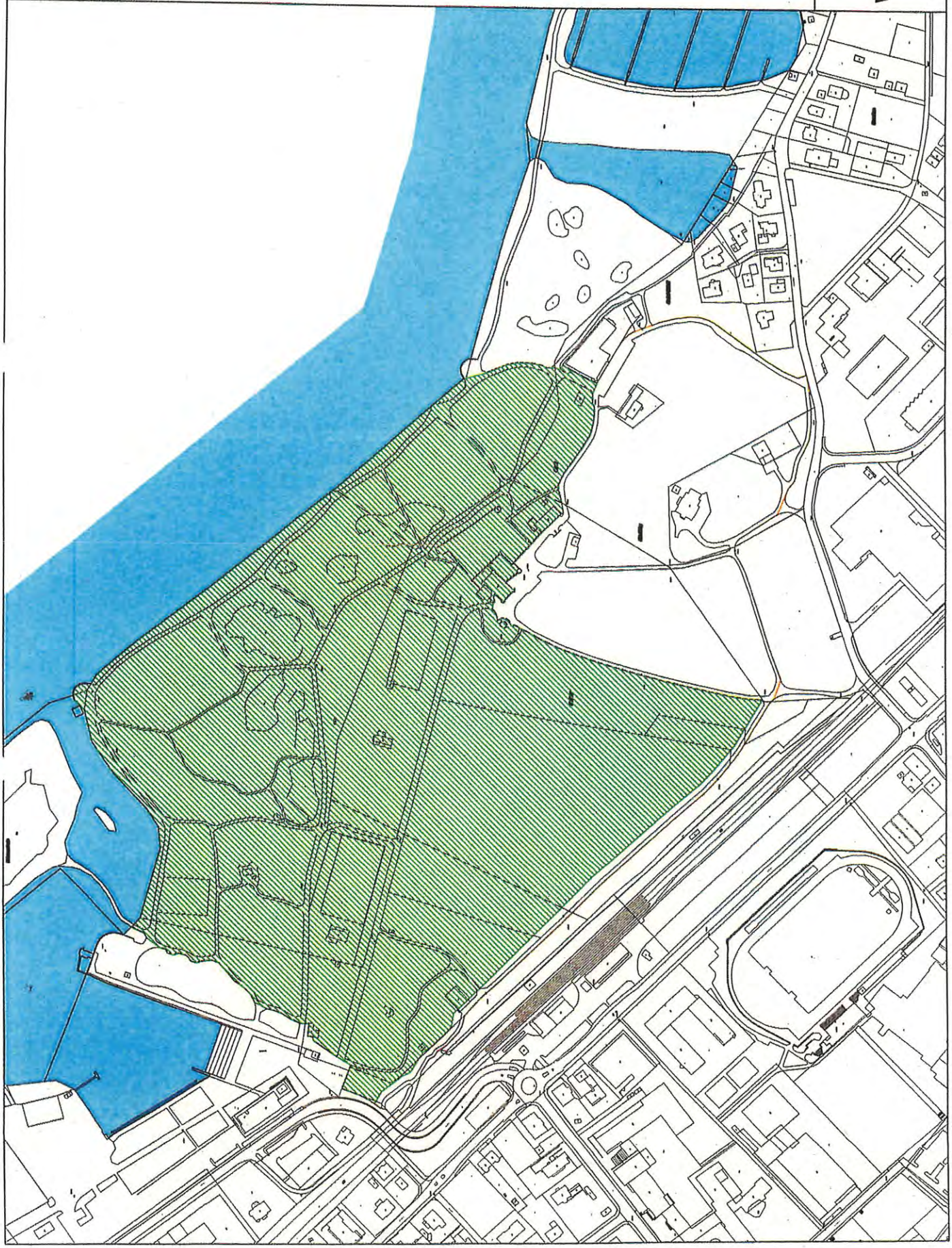

Stadt Kreuzlingen Ordnungsdienst Beilage 1b 1:4000

Übersicht Tätigkeitsgebiet privater Sicherheitsdienst

Hundegesetz Leinenpflicht

10.05.2016

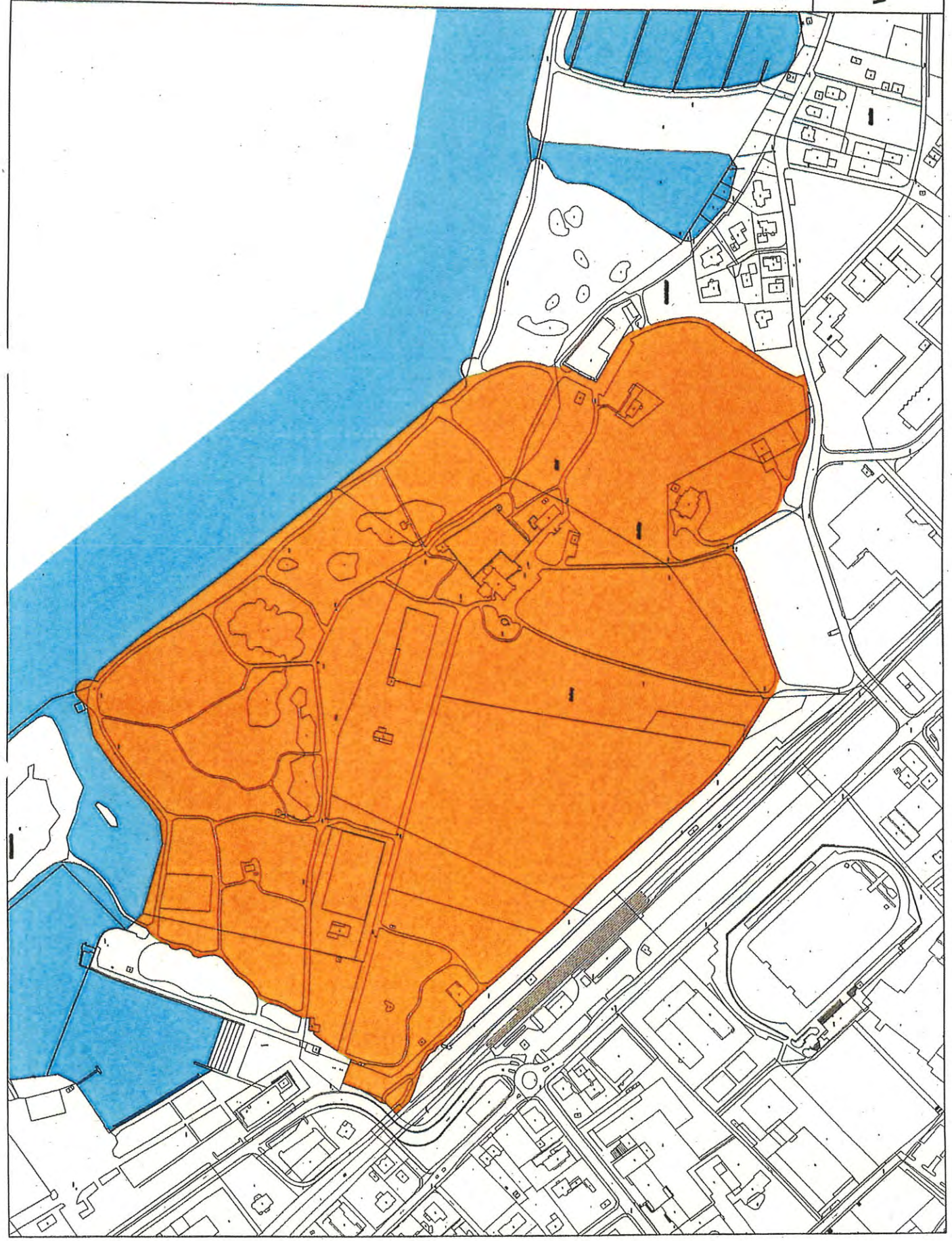

Stadt Kreuzlingen Ordnungsdienst Beilage 1c 1:4000

Übersicht Tätigkeitsgebiet privater Sicherheitsdienst

Abfallgesetz Littering

10.05.2016

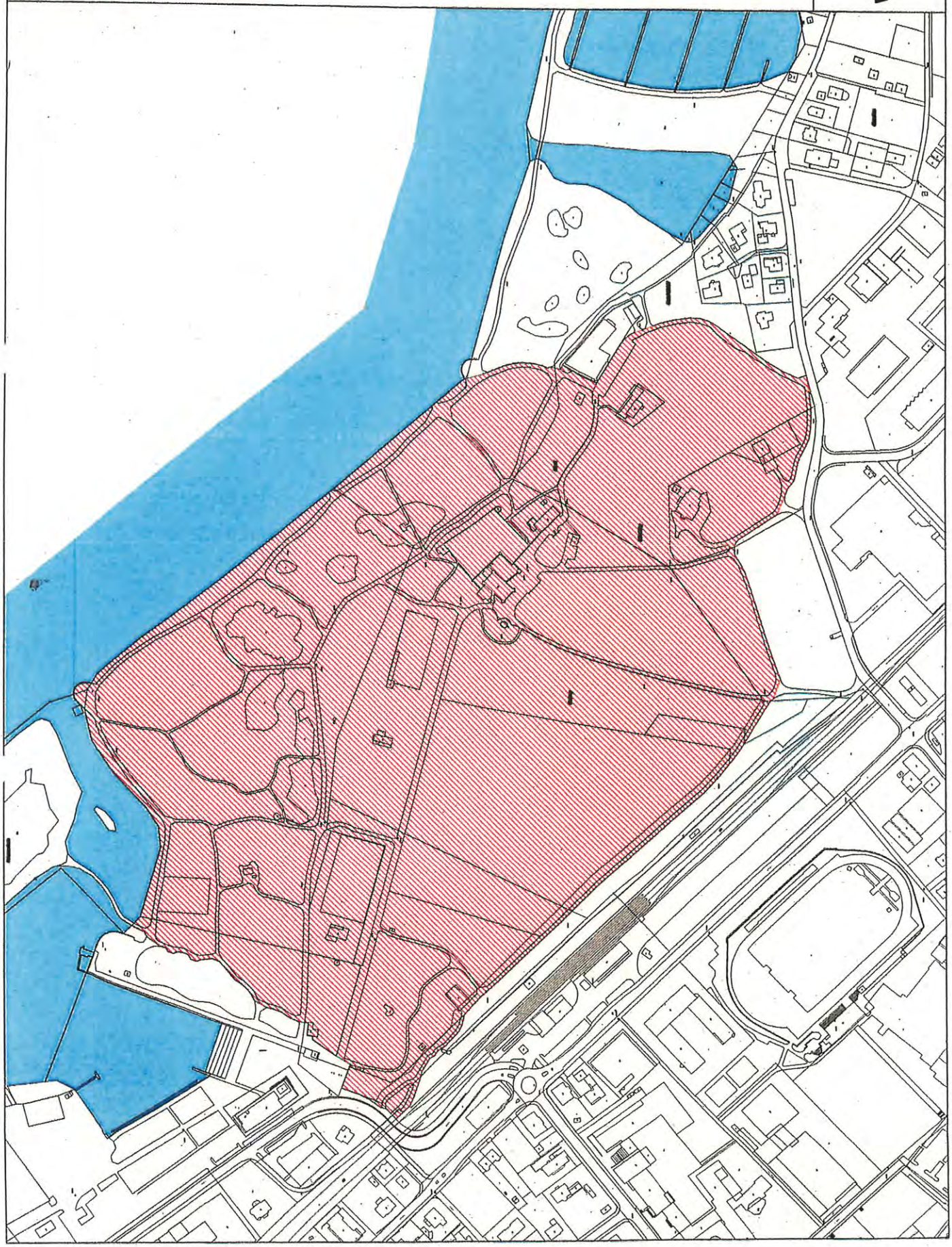

Stadt Kreuzlingen Ordnungsdienst Beilage 1d

Übersicht Tätigkeitsgebiet privater Sicherheitsdienst

Generelle Aufgaben

12.05.2015

N
W O
S

Reproduziert mit Bewilligungscode ... /V Kreuzlingen des Vermessungsamtes des Kantons Thurgau

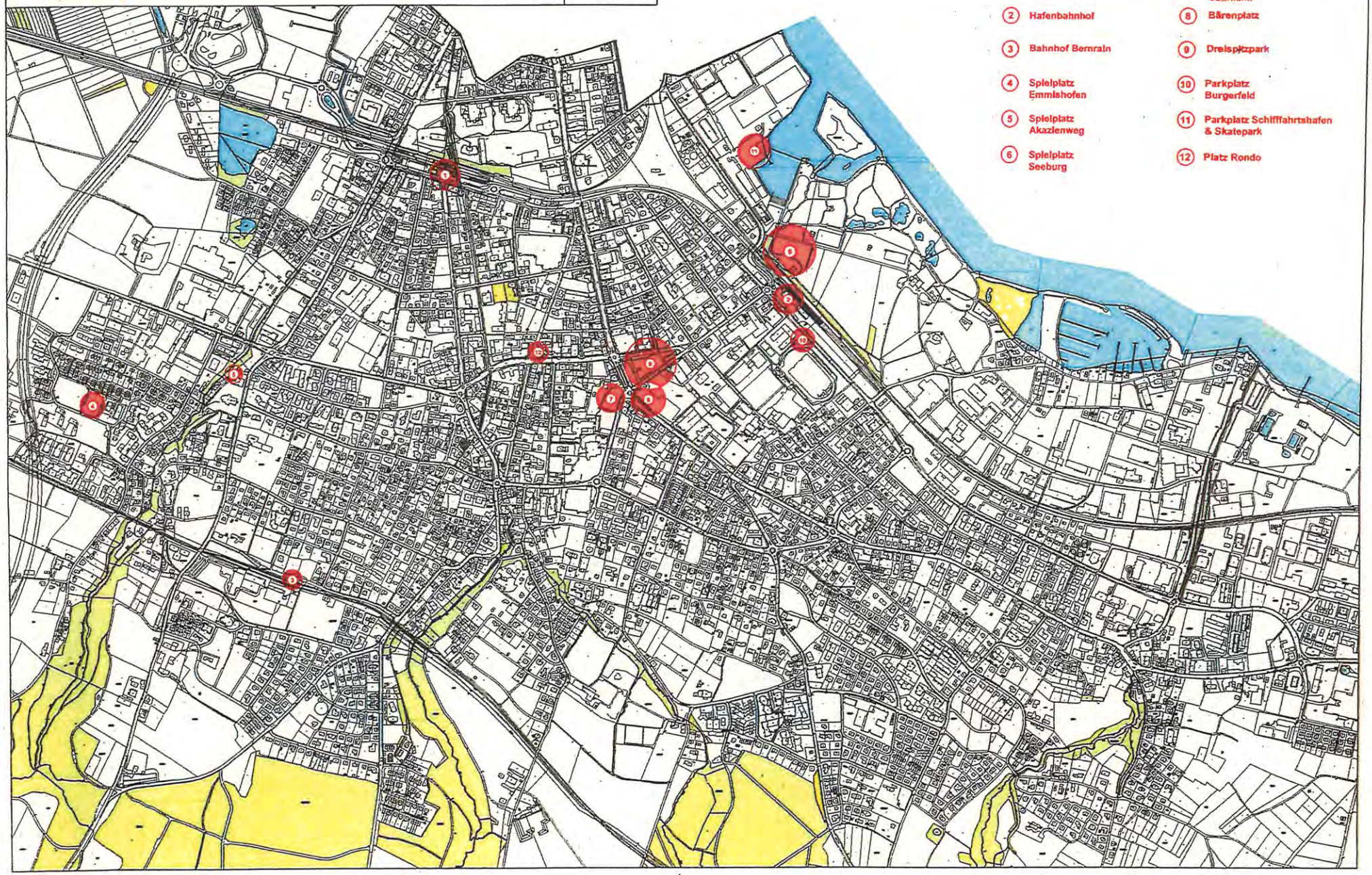

Beilage 4

Bruno Rieser
Seefeldstrasse 22
CH-8280 Kreuzlingen

Kreuzlingen 12.12.2016

Schriftliche Anfrage:

Zustand unserer Werkleitungen in Kreuzlingen

Folgende Fragen beschäftigen mich:

In der Botschaft: Kreditbegehren zur Sanierung der Romanshornerstrasse, wird erwähnt, dass die Werkleitungen dringend saniert werden müssen. Dass diese also in einem schlechten Zustand sind. In den vergangenen Jahren wurde von den verantwortlichen Personen immer wieder erwähnt, wie gut der Zustand der Werkleitungen ist, da die nötigen Instandstellungen laufend ausgeführt werden.

Wie gut ist der Zustand unser Werkleitungen in unserer Stadt in Wirklichkeit?
Gibt es Gebiete / Strassen in denen der Zustand der Leitungen schlechter ist als in anderen, wenn ja, welche?
In welchen Gebieten / Strassen müssen die Leitungen in den nächsten 5 /10 /15 Jahren saniert werden?
Welche zusätzlichen Sanierungskosten kommen auf unsere Stadt in den nächsten 5 /10 / 15 Jahren zu?
Bitte Zustand und Kosten in drei Gruppen 5 /10 /15 Jahre aufteilen.

Für die Beantwortung der Fragen bedanke ich mich.

Fraktion SVP
Bruno Rieser

Beilage 5

Schriftliche Anfrage der SVP Fraktion

Thema: Traglufthalle

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Wie aus der Tagespresse zu entnehmen war, wurde am 10. Dezember 2016 in Romanshorn eine Traglufthalle eingeweiht.

Bei der Sanierung im Freibad Hörnli wurden seiner Zeit alle Voraussetzungen für das Erstellen einer Traglufthalle geschafften. Seitens der politisch Verantwortlichen hiess es in Kreuzlingen immer, dass eine Traglufthalle durch den Kanton nicht bewilligungsfähig sei.

Für die SVP Fraktion stellen sie nun folgende Fragen:

1. Warum ist es möglich in Romanshorn eine Traglufthalle zu errichten, in Kreuzlingen aber nicht?

2. Sind Dokumente vorhanden in denen der Kanton eine Traglufthalle im Gebiet Hörnli untersagt?

3. Wurde die Variante einer Traglufthalle durch den Stadtrat in den letzten zwei Jahren nochmals geprüft?

Für die SVP Fraktion

GR Fabian Neuweiler

Beilage 6

FDP
Die Liberalen

EVP
Evangelische Volkspartei

FDP/EVP Fraktion
der Stadt Kreuzlingen
8280 Kreuzlingen

Fragesteller:
Alexander Salzmann
T +41 (0)79 654 22 48
alexander.salzmann@gmx.ch

Kreuzlingen, 15.12.2016

Schriftliche Anfrage zur Informationssicherheit in der Stadtverwaltung Kreuzlingen gemäss Art. 45 der Geschäftsordnung des Gemeinderats

In letzter Zeit wird immer mehr berichtet über erfolgreiches Eindringen in Datenbanken namhafter Firmen oder auch Gesellschaften mit wichtigen Infrastrukturen. Dazu gehört meines Erachtens vor allem, aber nicht nur, die Netzinfrastrukturen der Technischen Betriebe. Grundlage für die betriebliche Handlungsfähigkeit und den wirksamen Schutz von Informationen ist eine definierte, eindeutig zuweisbare und nachvollziehbare Verantwortlichkeit für Informationen bzw. Datenbestände und Applikationen.
Zur Stadtverwaltung (inklusive Technischer Betriebe) stelle ich hiermit im Namen der FDP/EVP-Fraktion folgende Fragen zur Informationssicherheit:

1. Wie hoch erachtet die Stadt das Risiko des Datenverlusts, der Datenmanipulation oder des Datendiebstahls von Daten der städtischen Verwaltung (inkl. Technischer Betriebe)? Bitte um entsprechende Begründung.

2. Nach welchen Standards der Informationssicherheit betreibt die Stadtverwaltung (inkl. TBK) ihre IT? Hat sie die Informationssicherheit an andere Organisationen ausgelagert, wenn ja an wen?

3. Bitte beschreiben Sie die Regeln und Verfahren für den Austausch, Spiegelung, Speicherung und der sicheren Beseitigung der betroffenen Datenträger. Erachten Sie die Regeln sowie deren Einhaltung als genügend? Sofern, nein, welche Massnahmen sind vorgesehen?

4. Bitte beschreiben Sie die Verfahren zur Sicherstellung der kritischen Prozesse im Falle eines grossflächigen IT-Ausfalls. Erachten Sie die Regeln sowie deren Einhaltung als genügend? Sofern, nein, welche Massnahmen sind vorgesehen?

5. Gab es in den letzten 24 Monaten Hacker-Angriffe auf die Stadt (Server) bzw. TBK (z.B. Steuerungskomponenten auf Netzinfrastrukturen)? Wenn ja, welche Dateneinsicht erhielt der Hacker und welche konnte er verändern?

6. Zum Testen der eigenen Informationssicherheit kann sporadisch eine spezialisierte Firma beauftragt werden, zu versuchen, das Netzwerk des Auftraggebers zu hacken. Hat die Stadt einen solchen Auftrag jemals vergeben und was war das Resultat? Wenn nein, warum nicht?

Mit freundlichen Grüssen

Alexander Salzmann, Gemeinderat FDP

A. Sal

Beilage 7

SP KREUZLINGEN klar.sozial

Schriftliche Anfrage betreffend Richtplan Seeburgareal; mögliche Asphaltierung der Fahrradwege

Der Richtplan Seeburgareal wurde am 01.10.2002 durch den Stadtrat Kreuzlingen und am 17.01.2003 durch den Vorsteher des Departements für Bau und Umwelt, H.P. Rupprecht genehmigt. Er beinhaltet eine Präzisierung des Seeuferkonzepts, welches in den 90er Jahren vom damaligen GR Guido Leutenegger initiiert und vom Gemeinderat und Stadtrat verabschiedet wurde.

Das Seeuferkonzept macht Aussagen über 4 Teilbereiche des Kreuzlinger Seeufers. Verbindlichen Aussagen wurden verlangt; deshalb wurde der Richtplan Seeburgareal erarbeitet und genehmigt und der Gestaltungsplan Promenade, welcher ebenfalls genehmigt wurde. Für das Gebiet Seeuferareal West sind die Ideen für eine mögliche Nutzungen nicht gediehen, umsomehr eine Zusammenarbeit mit Konstanz für das grenznahe Gebiet dringlich ist. Der östlichste Teil des Seeufers wurde mit dem Gestaltungsplan Seezelg verbindlich geregelt.

Richtplan Seeburgareal

Der Richtplan wurde in unterschiedliche Nutzungsgebiete aufgeteilt. So werden die möglichen Nutzungen definiert, die Naturschutzgebiete und Kulturobjekte gemäss Richtplan Natur- und Heimatschutz. Im Kapitel Verkehr sind die wichtigen Fusswege, Eingangstore, mögliche

Steganlagen im Zusammenhang mit dem Seemuseum, Radwege (gemäss Richtplan Verkehr von 1995) sowie Autoabstellplätze beschrieben.

Der Richtplan definiert die zukünftige mögliche Entwicklung des Gebietes. Es soll einerseits den einmaligen Park mit seinen Bäumen, Weiden, Naturschutzgebieten bewahren, aber auch gewisse Entwicklungen ermöglichen.

In der WBU Sitzung vom 18.10.2016 hat der Tiefbauchef Sandro Nöthiger die Absicht der Bauverwaltung geäussert, den Seeradweg im Seeburgpark (nördlich der Bahn) zu asphaltieren und auf dem Weg entlang des Seeufers den Verkehr für Fahrräder zu ermöglichen und ebenfalls zu asphaltieren. Begründet wurde dies mit dem Wunsch, dass auch Fahrradbenützer entlang dem Sees fahren können mit Sicht auf den See. Beide Anliegen widersprechen klar und deutlich den Auflagen und Festsetzungen des Richtplans Seeburgareal. (siehe Kapitel 6.1.5. Radwege des Richtplans Seeburgareal). Bewusst wurde auf eine Versiegelung der Radwege verzichtet, um auch diese Bereiche dem Ziel eines naturverbunden Parkes gerecht zu werden. Die Möglichkeit, einen asphaltierten Radweg zu benützen besteht südlich der Bahn entlang der Seetalstrasse. Dieser führt dann in die Promenadenstrasse. Bewusst wurden die Wege entlang des Seeufers den Fussgänger vorbehalten und die Fahrräder entfernt. Nirgends auf der Schweizer Seeseite führt der Radweg direkt dem Seeufer entlang. Ein weiteres Ziel des Richtplans ist, dass die Fuss- und Radwege bekiest bleiben und nicht versiegelt werden.

Man sollte meinen, die Auflagen sind klar und deutlich, umsomehr der Richtplan behördenverbindlich ist und nur durch den Stadtrat und den Regierungsrat geändert werden kann.

Die oben genannten Forderungen werden alle paar Jahre wieder gestellt und es ist die Aufgabe der Exekutive und Legislative, diesen

Forderungen von Anfang entgegen zu treten. Es ist unsere Aufgabe, unser Erbe von Natur und Kultur zu bewahren und uns dem jeweiligen Zeitgeist entgegen zu stellen. Hier hat Ökologie vor Technik Vorrang.

Die Fraktion SP/GEW/Juso frägt den Stadtrat an, ob er bereit ist, dem Richtplan Folge zu leisten, insbesondere was die Führung und Materialisierung der Radwege betrifft.

CHR. WINTERHALTER;
15. DEZEMBER 2016